

ist es in der Tat auffällig, daß die Pierleoni, neben den Frangipane das damals mächtigste Adelsgeschlecht Roms – zudem jene Familie, die den jetzigen Papst, Anaklet II., stellte –, nicht unter den Absendern des Römerbriefes an den deutschen König firmieren. Freilich bleiben sie auch in allen Schreiben Anaklets II., die sich mit der strittigen Wahl des Jahres 1130 befassen, ungenannt⁹⁰, und diese Beobachtung verlangt nach einer generellen Erklärung. Vermutlich liegt hier eine indirekte, aber um so eindeutigere Reaktion auf den Vorwurf der Innocentianer vor, der Kardinal Petrus Pierleone – im Text des Römerbriefes klar mit seinem Familiennamen gekennzeichnet⁹¹ – habe mit Hilfe seiner Blutsverwandten, ja durch deren Gewalttaten den Papstthron bestiegen⁹². Die Pierleoni gegenüber dem deutschen König und anderen Briefadressaten unter Anaklets Förderern aufzuführen, mochte aus diesem Grunde nicht opportun erscheinen. Fraglich ist jedoch, will man zusätzlich an Gregorovius' Lösungsvorschlag festhalten, ob das von diesem behauptete Versteckspiel sinnvoll, d.h. dem Empfänger verständlich und zumutbar war. Die Kanzlei Anaklets hat, blickt man genauer hin, das unterstellte Prinzip einer indirekten Familienkennzeichnung keineswegs überzeugend angewendet. Zweimal wird der Präfekt allein genannt, in dem Brief an den deutschen König ihm nur ein Bruder beigelegt⁹³. Die Vermutung, daß über den Präfekten Hugo heimlich die Pierleoni in die anakletische Schismakorrespondenz eingeführt werden sollten, wird damit eher unwahrscheinlich⁹⁴. Nach Lage der Dinge muß dann aber die Familienzugehörigkeit des Präfekten des Jahres 1130 offen bleiben.

wie Anm. 88, S. 88f.; P ř e r o v s k ý, ed. Lib. pont., wie Anm. 74, 1 S. 123) als auch in den Dokumenten von 1130 und 1134, zeitgenössischem Sprachgebrauch gemäß, zu erwarten wäre.

90) Lediglich Beziehungen einzelner Briefempfänger zu Anaklets Vater finden Erwähnung; vgl. JL 8374, 8379.

91) ... *filium Petri Leonis*, Z. 16.

92) Der Vorwurf (*parentum violentia*) taucht in einem quellenkundlich gesicherten Brief von innocentianischer Seite erstmals im Schreiben Innocenz' II. an die Geistlichkeit und die Fürsten in Deutschland vom 20. Juni 1130 auf (JL 7413), kommt in den von S c h m a l e, Bemühungen (wie Anm. 2) als fiktive Briefpropaganda betrachteten Schreiben im Codex Udalrici (vgl. CU Nr. 245–248) dagegen wörtlich oder sinngemäß vor und wird überdies durch den Brief der anakletianischen Kardinäle an Lothar III. vom 15./18. Mai als Bestandteil der gegnerischen Beschuldigungen bestätigt: *Accepimus enim eos suis scriptis impudenter asserere dominum papam ... vi parentum, potentia fratrum ... nobisque nolentibus subrogatum*; L u p u s Nr. X, ed. 1682 S. 502.

93) Vgl. oben S. 483 mit Anm. 82.

94) Vgl. schon P. F e d e l e, *Le famiglie di Anacleto II e di Gelasio II*, Arch. Soc. Rom. 27 (1904) S. 429.